

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) zu Unrecht entschieden habe, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen dem beanstandeten Zeichen und den Marken des Klägers bestehe, und die erhöhte Kennzeichnungskraft der Marken des Klägers nicht angemessen in Betracht gezogen habe, (ii) die Beeinträchtigung der Marken des Klägers und den ungerechtfertigten Vorteil nicht berücksichtigt habe, den die Anmelderin aus dem beanstandeten Zeichen ziehen würde, würde seine Eintragung zugelassen, und (iii) die Besonderheit der Sache nicht berücksichtigt habe, die in der Art der Marke des Klägers als Kollektivmarke mit institutioneller Funktion liege, die die Marke zu einem Gütezeichen des Staates mache.

Klage, eingereicht am 16. März 2011 — Reddig/HABM — Morleys (Form von Messergriffen)

(Rechtssache T-164/11)

(2011/C 152/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Reddig GmbH (Drebber, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Thomas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Morleys Ltd (Preston, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2010 in der Sache R 1072/2009-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der (potenziellen) Streithelferin die Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- einen Termin für eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, falls die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung nicht möglich ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Dreidimensionale Marke „Delphin“ für Waren der Klassen 6, 8 und 20 — Anmeldung Nr. 2 630 101.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde auf absolute Nichtigkeitsgründe nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und darauf gestützt, dass die Markeninhaberin gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates bei der Anmeldung der Marke bösgläubig gewesen sei.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde stattgegeben, und die Gemeinschaftsmarke wurde in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009. Die Beschwerdekammer habe diesen Artikel und die sich aus dem Urteil Lego des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 2010, Lego Juris/HABM, C-48/09 P) ergebenden Voraussetzungen falsch ausgelegt.

Klage, eingereicht am 11. März 2011 — Stichting Regionaal Opleidingencentrum van Amsterdam/HABM — Investimust (COLLEGE)

(Rechtssache T-165/11)

(2011/C 152/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stichting Regionaal Opleidingencentrum van Amsterdam (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R.M.R. van Leeuwen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Investimust, S.A. (Genf, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2011 in der Sache R 508/2010-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke COLLEGE für Dienstleistungen der Klassen 39 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 264548 9.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Vorliegen absoluter Nichtigkeitsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da auch die Beschwerdekammer die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Beweise zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 14. März 2011 — Carbuni3n/Rat

(Rechtssache T-176/11)

(2011/C 152/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: K. Desai, Solicitor, sowie S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki, Rechtsanwälte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Nichtigkeitsklage für begründet zu erklären und dementsprechend Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, b und f sowie Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- den Rat zu verurteilen, die Kosten zu tragen, die der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der relevanten Handlungen, da der Beklagte den angefochtenen Beschluss auf folgende Feststellungen gestützt habe:
 - Der Beitrag von Steinkohle zur Energieversorgung in der EU sei gering;
 - die Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Bergwerke und die Einstellung der Steinkohleproduktion in der EU werde erneuerbare Energiequellen fördern;
 - es sei keinesfalls zu erwarten, dass die Steinkohleproduktion in der EU und insbesondere in Spanien bis 2018 wettbewerbsfähig werde.
2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Begründung, da der Rat,
 - auf das umfangreiche Beweismaterial und die Anträge, die ihm während des vorbereitenden Verfahrens von anderen Organen sowie Anteilseignern vorgelegt worden seien und die die Bedeutung der Steinkohleindustrie der EU für die Versorgungssicherheit in der EU zeigten, nicht eingegangen sei;
 - keine Gründe dafür angegeben habe, dass er (i) von dem Beihilferahmen und der Beihilfepolitik Abstand genommen habe, die mit der Verordnung über Steinkohle von 2002 ⁽²⁾, der die Sorge um die Versorgungssicherheit zugrunde gelegen habe, eingeführt worden seien, und (ii) statt dessen den angefochtenen Beschluss erlassen habe, der ausschließlich auf Wettbewerbsfähigkeitserwägungen beruhe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da der angefochtene Beschluss
 - eine plötzliche und unerwartete Änderung der Position der EU gegenüber dem heimischen Steinkohlektor in der EU und insbesondere in Spanien darstelle;
 - den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verletze, da er keine Übergangsfrist vorsehe, die es der Klägerin ermöglichen würde, sich an diesen wesentlichen Politikwechsel anzupassen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der angefochtene Beschluss ungerechtfertigte und übermäßige Beschränkungen für den Betrieb der heimischen Steinkohlebergwerke in Spanien vorsehe, die nicht mit den Zielen des Rates im Einklang stünden. Genauer gesagt, begegneten die im angefochtenen Beschluss vorgesehenen Maßnahmen nicht der vom Rat angeführte Sorge um die Umwelt, da die Kraftwerke in der EU weiter importierte Steinkohle „verbrennen“ würden. Tatsächlich erlege der angefochtene Beschluss der Klägerin übermäßig belastende Verpflichtungen auf, die in keinem Zusammenhang mit dem Ziel des Umweltschutzes stünden. Auch die aus der Subventionierung der heimischen Steinkohle erwachsende Besorgnis hinsichtlich des Wettbewerbs sei im angefochtenen Beschluss übertrieben.